

**IDW Prüfungshinweis:  
Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV  
i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang  
mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage  
(IDW PH 9.970.35 (11.2024))**

Stand: 14.11.2024<sup>1</sup>

1.	Einleitung .....	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Prüfungsgegenstand .....	3
1.2.1.	Zu prüfende Erklärung für die Inanspruchnahme der Begünstigung.....	3
1.2.2.	Maßgebende Grundsätze für die Erklärung .....	3
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformationen und der Art der Aussage des Wirtschaftsprüfers .....	5
1.4.	Ergänzende Definitionen .....	5
2.	Umsetzung der Anforderungen .....	6
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme .....	6
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung .....	7
2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmen sowie von seinem rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld .....	7
2.2.2.	Prüfungshandlungen im Einzelnen.....	8
2.2.2.1.	Klassifikation als Unternehmen des produzierenden Gewerbes 8	
2.2.2.2.	Verhältnis der Stromkosten für selbst verbrauchten Strom zu den Umsatzerlösen .....	9
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	11
Anlage:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 sowie Muster für die zu prüfende Erklärung.....	12
	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk .....	12
	Muster für die Erklärung des zu prüfenden Unternehmens des produzierenden Gewerbes.....	15

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Energiefachausschuss (EFA) am 30.10.2017 und billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 17.11.2017. Geändert vom EFA am 08.10.2019 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 01.11.2019. Geändert vom EFA am 12.07.201 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 16.07.2021. Neuerliche Änderung aufgrund des Inkrafttretens des Energiefinanzierungsgesetzes zum 01.01.2023 sowie zur Klarstellung des Begriffs „Stromkosten“. Vorbereitet vom Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“. Verabschiedet vom EFA am 30.10.2024 und billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 14.11.2024.